

Satzung des Bürgervereins Hochbarmen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Hochbarmen.
Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

Der Name des Vereins erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.!

Zweck des Vereins ist es, den Bürgern Hochbarmens bei der Verwirklichung allgemeiner und berechtigter Wünsche zu helfen, sowie zur Lösung von Problemen beizutragen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
- b) Mitwirkung bei der Lösung von Problemen in Verkehrsangelegenheiten, Baumaßnahmen und sonstigen, im örtlichen Interesse liegenden Angelegenheiten,
- c) Information der Bevölkerung über Vorgänge von allgemeinem Interesse,
- d) Pflege und Ausbau von geselligen und heimatkundlichen Fragen der Bevölkerung.

Die vorgenannten Aufgaben sollen, in dem Gebiet mit den folgenden Grenzen verfolgt werden:

im Norden: Lönsstr. / Ehrenfriedhof

im Westen: Oberbergische Straße / Friedenshöhe

im Süden : Kapellen / Am Walde / Dorner Weg

im Osten : Parkstraße und Scharpenacken

§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied von übergeordneten Verbänden werden. Ebenso kann der Verein kooperatives Mitglied anderer Verbände oder Vereine werden, die benachbart sind oder den gleichen Vereinszweck verfolgen. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar zur Förderung der in § 1 aufgeführten Aufgaben. Der Verein erstrebt weder Vermögen noch Gewinn; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Bezirk Hochbarmen ihren Wohnsitz, Grundbesitz oder ihre Niederlassung hat oder sich sonst mit dem Bezirk Hochbarmen verbunden fühlt.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- b) durch den Tod,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mehr als 2 Jahren in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Weg der Berufung an die Hauptversammlung zu.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) die Erstattung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem Vertreter.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen und deren Inhalt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins (außergewöhnliche Ereignisse) für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verein

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gibt *der Vorstand sich eine Geschäftsordnung*.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart
- d) sowie bis zu 6 Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, wie viele Beisitzer den Vorstand für weitere Aufgaben wie .B. Schriftführer, Pressewart, Stellvertreter ergänzen. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, wie bei Vorstandsbeschlüssen mit Stimmengleichheit verfahren wird.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den

- a) Vorsitzenden
- b) Geschäftsführer
- c) Kassenwart

Zur Vertretung sind jeweils 2 der Vorgenannten gemeinschaftlich berechtigt.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist oder die Auflösung des Vereins vollzogen wurde.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung benannt, d.h., auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmt, werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Verwaltungssitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle. Wenn keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, ist der Verwaltungssitz beim Vorsitzenden.

Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsführer geleitet werden.

Die Tätigkeiten der Geschäftsführung werden von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Datenschutz

Der Verein muss zur Betreuung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeiten. Dies beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Der Verein erhebt nur solche Daten, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Der Verein unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Einzelheiten für das Erheben, Verarbeiten, Speichern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzordnung des Bürgervereins Hochbarmen e.V.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den

Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. „Beisitzer“ statt „Beisitzerin“ oder „Beisitzerinnen und Beisitzer“.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.